

Aus den Gerichtssälen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **18 (1867)**

Heft 4

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

An einem heitern Märztage wurde die irdische Hülle dieses Mannes nach seinem Wunsche an der Seite seiner vorangegangenen Gemahlin in die Erde gesenkt. In der Grabrede sprach der Ortspfarrer erhebende Worte zur leidtragenden Gemeinde. Ein milder Hauch des nahenden Frühlings zog durch die lichtblaue Luft und erweckte hoffnungreiches Ahnen der Auferstehung des Geistes, gleichwie dem Leibe der Erde nach winterlichem Tode tausend neue Blüten und Blumen entsprossen.

Aus den Gerichtssälen.

Außer den schon mitgetheilten Kriminalfällen hat das Kantonsgericht mehrere Civilfälle, welche theils in zweiter Instanz an dasselbe gelangten, theils dahin compromittirt worden, behandelt und zum Theil erledigt. Wir führen hier ausführlicher nur diejenigen an, welche entschieden wurden und grundsätzliche Bedeutung haben; die andern mögen nur kurz erwähnt werden.

1) So wurde endlich der schon lange vor allen möglichen Justiz- und Administrativbehörden schwebende Holzeigenthumsprozeß zwischen den Gebrüdern Schneeli erledigt, wonach das beanspruchte Eigenthum des Klägers und Appellaten Jakob Schneeli gegen Appellanten Georg Schneeli in Uebereinstimmung mit dem erstinstanzlichen Urtheile anerkannt, dagegen seine Schadenersatzforderung wegen nicht genügender Präzisierung und Belegung abgewiesen wurde, wie auch eine Forderung für anderwärts ergangene Rekurskosten. Ohne genaue Kenntniß der Akten läßt sich über die letzten Punkte kein kritisches Urtheil fällen, dagegen daraus schließen, daß das Kantonsgericht bei solchen aus dem Prozeß selbst sich ergebenden Schadenersatzklagen sehr stringent verfährt, vielleicht strenger und formeller als das materielle Recht wünschbar erscheinen läßt, und daß daher die eine solche Klage stellende Parth sehr gut daran thut, durch Expertenproduktion oder Schätzungseid und genaue Bezeichnung der Schadenssumme solche formellen Abweisungen zu verhindern, indem gerade im vorliegenden Falle der durch das lange Liegen der Blöcker entstandene Schaden notorisch sein mußte und es sich nur um dessen Schätzung handeln konnte.

2) Der Rekursentscheid bezüglich Partienstellung zwischen Furna und Jenaz, welcher zu Ungunsten der rekurrirenden Partei ausfiel, hat insofern ein allgemeineres Interesse, als durch denselben vor Kantonsgericht der Grundsatz angenommen wurde, daß in neuerer Zeit ausgeführte mehr oder minder bedeutende Besitzeshandlungen von zwei Gemeinden, wie hier Furna und Jenaz, in Bezug auf die Partienstellung den

Ausschlag geben, so daß diejenige Parth, von der bedeutendere Besitzes- handlungen resp. Holznutzungen nachgewiesen wurden, als beklagte Parth anzusehen sei. Wenn dann das Kantonsgericht, freilich blos in den Er- wägungen, bemerkt, daß im Uebrigen durch dieses Beurtheil der Be- urtheilung der Hauptsache nicht vorgegriffen werden soll, so sollte damit der geschlagenen Wunde ein Pflaster aufgelegt werden, das aber in der That kaum am Platze ist, indem der Richter über die Parthenstellung die Folge dieses Urtheils keineswegs zum Voraus zu bestimmen im Falle ist und die in unserm jetzigen Prozesse gegründete Folge der Kläger- resp. Beklagtenstellung durch einen Erwägungsgrund keineswegs geändert werden kann. Soll eine solche Bestimmung eine Bedeutung haben, so sollte sie auch in das Dispositiv aufgenommen oder aber als verwirrend ganz weggelassen werden.

3) Eine mehr grundsätzliche Bedeutung hat der Entscheid in Sache zwischen der Erbmasse von Seb. Marchion und der Konkursmasse von Chr. Marchion in Bezug auf die Verrechnung von Guthaben an letz- teren mit dessen Erbtheil an ersterer, wobei freilich besonderer Werth auf die formelle Thatsache gelegt wurde, daß die Kreditorenversamm- lung des Konkursanten keine Einsprache gegen die Rechnungseinlage des Kurators der Erbmasse des Seb. Marchion sel. mit Bezug auf den darin gemachten Vorbehalt die eingegebenen Forderungen mit dem Erbtheile des Konkursanten zu verrechnen gemacht hätte, obgleich, wie das Urtheil sich ausdrückt, die diesfälligen Protokolle sich hierüber nicht mit der wünschbaren Klarheit und Bestimmtheit aussprechen, was aber das Kantonsgericht dennoch nicht abhielt, anzunehmen, es sei die Rechnungseinlage außer in Bezug auf das Maiensäß Breitenberg und Verrechnung eines Guthabens von Frau Gondini anerkannt worden. — Die anderweitigen Erwägungsgründe sind mehr grundsätzlicher Natur, nämlich der, daß die Liquidation einer Erbmasse selbstverständlich ihre der Theilung vorausgehende Vereinigung von den sie belastenden Be- schwerden und Passiven, sowie auch die gegenseitige Abrechnung der Miterben zur Folge haben muß, und daß die betreffenden Forderungen erwiesenermaßen von Verbindlichkeiten herrühren, welche die Erbmasse von Chr. Marchion übernehmen mußte, somit letzterer selbst sich un- zweifelhaft bei der Erbtheilung die Anrechnung derselben hätte gefallen lassen müssen; „daß der Konkursmasse des Christ. Marchion als Rechts- nachfolgerin des letzteren nicht mehr Rechte als diesem selbst zustehen können.“

Darauf mit dem formellen Grunde wurde das Dispositiv ge- gründet, es sei die Erbmasse des Seb. Marchion berechtigt, ihr bei

der Ehr. Marchion'schen Konkursmasse angemeldetes Guthaben mit dem Antheil des Ehr. Marchion an dem Seb. Marchion'schen Nachlasse zu verrechnen.“

Das Kapitel der Verrechnung spielt heutzutage bei Konkursen eine große Rolle und es hat daher obiger Entscheid einige Bedeutung, zumal in Bezug auf eine bei einem Maiensäßverkauf übernommene Forderung eines Dritten am Konkursanten in einem damit zusammenhängenden zweiten Dispositiv die Verrechnung nicht zugelassen wurde.

4) Das Urtheil in Streitsache Gemeinde Zernetz und Sim. Gruber ist schon in den Zeitungen mitgetheilt und für und wider besprochen worden, so daß ein hierseitiges näheres Eintreten überflüssig erscheint. Zur Beurtheilung des fraglichen Urtheils ist genauere Aktenkenntniß nothwendig, welche uns nicht zu Gebote steht. Dagegen kann die Bemerkung nicht unterdrückt werden, daß durch den fraglichen Entscheid die Wünschbarkeit von gesetzlichen Schiedsgerichten, welche in solchen Waldfragen nach Recht und Billigkeit sprechen, dargethan worden ist, und daß die Uebersetzung des Ausdrucks „cum solamine et supersolamine“ mit Grund und Boden und was auf demselben wächst oder als Erzeugniß desselben sich vorfindet“, als sehr gewagt und eine Verwechslung von solum und solamen als höchst wahrscheinlich angenommen werden muß.

Landwirthschaftliche und volkswirthschaftliche Notizen.

— In Trins hat sich ein landwirthschaftlicher Verein gegründet, welcher besonders auch in Bezug auf Sennerei Verbesserungen anstrebt. Hr. Pfarrer Schmid, dessen Präsident, giebt sich viel Mühe zur Hebung der Landwirthschaft. Eine sehr lohnende Aufgabe für diesen wie für viele andere Lokalvereine wäre die Einrichtung von Güllekräben und bessere Benützung besonders des Abtrittdüngers und die Einführung von Hopfenbau, da unter Trins der wilde Hopfen in größerer Menge vorkommt, als in irgend einer andern Gegend des Kantons. Wir begrüßen hier die Gründung eines Lokalvereins in Trins insbesondere und wünschen, daß derselbe viele Nachahmer finde. Die Lokalvereine sind mehr als weitere Vereine geeignet, landwirthschaftliche Verbesserungen ins Leben zu rufen, wie z. B. Viehassekuranzen, Gesellschaften zur Anschaffung verbesserter Geräthschaften, Sennereien etc.

— Die schweizerische landwirthschaftliche Kommission, welche das eidgenössische Departement des Innern zugleich mit der militärischen Pferdekommision nach Bern einberufen, hat beschlossen, bei der Bun-